

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 15. Juni 2013

Nummer 6





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 30.05.2013	Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 21.05.2013	Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Einziehung des öffentlichen Parkplatzes am „Hirsewinkel“	Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung zur Wahl der stellvertretenden Schiedsperson	Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Fundsachen zur Versteigerung	Seite 3
- Satzung der Hegegemeinschaft Krausnick	Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 30.05.2013

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragt den Bürgermeister, für die Stadt in der Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur- und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH dem Verkauf des Erbbaurechts am Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 213 durch die TKS GmbH zuzustimmen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stimmt dem oben genannten Verkauf des Erbbaurechts zu.

Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines BOKIMOBIL Kommunalfahrzeuges Typ HY 1252 an die Firma Kiefer GmbH, Maschinenbau und Vertrieb, Dorfen.

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Stundung des Anschlussbeitrages Schmutzwasser des Zahlungspflichtigen THG AG & Co. Grundbesitz KG bis zum 31. 12. 2013.

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung des öffentlichen Parkplatzes am „Hirsewinkel“

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) wird mit Wirkung vom 29.04.2013 verfügt:

Der Parkplatz „Hirsewinkel“ der Flur 49, Flurstücke 142 und 149 ist kein öffentlicher Parkplatz mehr und wird für den allgemeinen Verkehr eingezogen.

Ausgenommen bleibt ein Verbindungsweg zwischen der Gubener Straße und der Straße Am kleinen Hain.

Begründung: Verkauf der Liegenschaft und städtebauliche Entwicklung.

Diese Verfügung und deren Begründung kann in der Ordnungsbehörde der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 102 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

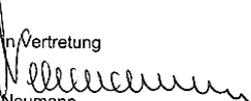
Stadt Lübben (Spreewald)
 Fachbereich II
 Poststraße 5
 15907 Lübben (Spreewald)

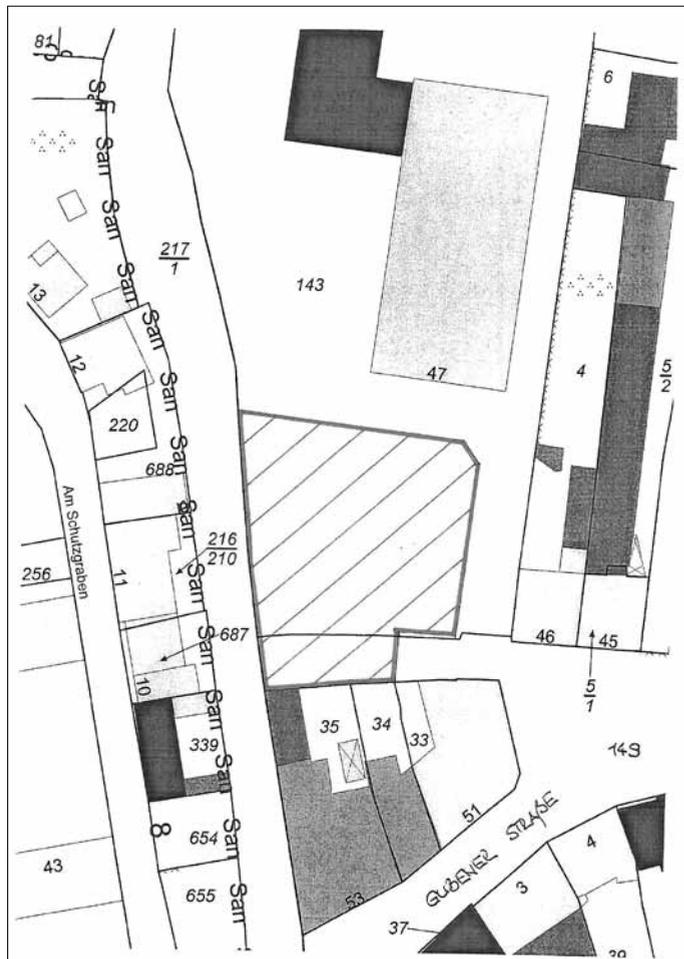
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 21.05.2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Los Elektroinstallation, Sanierung Beleuchtung Turnhalle 1. Grundschule, Dreilindenweg 20, Lübben, an die Firma Elektro-Mogschan, Dietmar Mogschan, Am Schutzgraben 11, Lübben zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Teilabschnitt Malerarbeiten Fassadensanierung Mehrzweckhalle, Wettiner Straße, Lübben an den Malerbetrieb Dieter Ihl, Bahnhofstraße 17 a, 15910 Schönwald zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der

Es wird hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.
Lübben, den 14.05.2013

in Vertretung

Neumann



Amtliche Bekanntmachung zur Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

Auf der Grundlage des Schiedsstellengesetz (SchG) in der Fassung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12) wurde für die Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald) Herr Fred Schmager als stellvertretende Schiedsperson durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28.03.2013 gewählt.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden auf fünf Jahre gewählt.

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald) wird regelmäßig am ersten Dienstag eines jeden Monats, in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Poststr. 05, im Zimmer 222 durchgeführt. In dieser Zeit ist die Schiedsstelle unter der Telefonnummer 03546 792402 zu erreichen.

Schriftliche Anfragen, Anträge oder ähnliches sind an folgende Anschrift zu senden:

Schiedsstelle der Stadt Lübben (Spreewald)
Postfach 1551
15905 Lübben (Spreewald)


Neumann
Stellv. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Fundsachen zur Versteigerung

Am Dienstag, dem 25. Juni 2013 wird um 14.00 Uhr auf dem Hof des Rathauses eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen durch das Fundbüro der Stadt Lübben (Spreewald) durchgeführt.

Dabei kommen folgende Fundsachen, nachdem die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, zur Versteigerung.

- 24 Fahrräder
- 1 Paar Damenhandschuhe
- 1 Arbeitshose
- 1 elektr. Auto für Kinder
- 2 Rucksäcke
- 4 Brillen
- 2 Sonnenbrillen
- 1 Digitalkamera mit Tasche
- 3 Armbanduhren
- 1 Aktentasche
- 1 Gehhilfe
- 1 Beutel mit Modeschmuck
- 1 Kindersportwagen
- 6 Strickjacken
- 1 Fahrradtasche
- 1 Kofferrolli
- 1 Paar Inliner
- 5 Schlüsselbänder
- 4 Schlüsseltaschen

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum 24.06.2013, 12.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), geltend zu machen.


Neumann
Stellv. Bürgermeister

Satzung der Hegegemeinschaft Krausnick

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen Hegegemeinschaft Krausnick

Sie hat ihren Sitz in 15910 Krausnick, Alte Wasserburger Straße 18 Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden Jagdbezirke.

Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese Karte ist stets zu aktualisieren.

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des Rotwildes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Dies umfasst die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und den altersklassen entsprechenden gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

- (2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden
- durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hege-
maßnahmen,
 - durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, groß-
räumiger Bewegungsjagden.
 - durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von
Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestan-
des,
 - durch Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der
Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des
Waldes und der landwirtschaftlichen Kulturen,
 - durch Abstimmung der Einzelabschussplanvorschläge/die
Erstellung eines Gruppenabschussplanes für die nach der
Satzung bewirtschafteten Wildarten unter Berücksichtigung
der aktuellen Wildschadenssituation,
 - durch Hinwirkung auf die vollumfängliche Erfüllung der Ab-
schusspläne,
 - durch Kontrolle und Bewertung der Streckenergebnisse
nach Altersklassen gemäß Durchführungsverordnung des
Jagdgesetzes des Landes Brandenburg.
 - durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur
Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchen-
schutzes,
 - durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen
der Biotopverbesserung einschließlich der Förderung des
Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie zum Schutz des
Wildes,
 - durch Aufstellung und Umsetzung einheitlicher Bejagungs-
richtlinien der nach Satzung bewirtschafteten Wildarten,
 - durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mit-
gliedern und der Waidgerechtigkeit und den örtlichen Jagd-
rechtsinhabern,
 - durch Fortbildung der Mitglieder,
 - durch Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
 - durch Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungs-
projekte und -vorhaben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nach § 12 Absatz 1 BgJagdG kann Mitglied werden:
- Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelege-
nen gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
 - Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im
Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke,
 - im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2
BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von
ihr beauftragtes Mitglied.
- (2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu be-
antragen.
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der genehmigten Sat-
zung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- bei Verlust der Eigenschaft zu § 3 Absatz 1,
 - durch Austritt. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines
Jagdjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vor-
stand zu erklären.
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversamm-
lung.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die sat-
zungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung
über den Ausschluss von Mitgliedern.
Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegen-
heit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben
werden.
- (3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlosse-
nen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat für Wildbewirtschaftung als beratendes Organ⁹.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwen-
dig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemein-
schaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzli-
che Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten
oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die
Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufen-
den Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des
Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertre-
ten die Hegegemeinschaft nach außen.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- die Einladung zur Mitgliederversammlung.
 - die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitglieder-
versammlung,
 - die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflich-
ten,
 - die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversamm-
lung,
 - die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren
Jagdbehörde sowie den Jagdvorständen der beteiligten
Jagdgenossenschaften.
- (5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben
und hat darüber hinaus zur Aufgabe
- die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit
dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
 - die Erfassung jagdstatistischer Daten,
 - die Benennung von Sachverständigen für den körperlichen
Nachweis des Abschusses gegenüber der unteren Jagdbe-
hörde.
 - die Berufung einer Bewertungskommission,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde
den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung (Gruppen-
abschussplan, gegebenenfalls mit Untergliederungen) bezie-
hungsweise die Aufteilung des Abschussolls auf die einzelnen
Jagdbezirke zur Festsetzung vor.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der
Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn
mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die
Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit
der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet
die Stimme des Vorsitzenden.
Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschrif-
ten zu fertigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats für Wild-
bewirtschaftung⁴,
 - Wahl und Entlastung von Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrech-
nung,
 - Bewilligung des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben,

7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens,
10. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien,
11. Beschlussfassung über den Gesamtabschussplanantrag und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere bei Rotwild zur Vorlage bei der Jagdbehörde,
12. Beschlussfassung über die Vornahme des körperlichen Nachweises und die Durchführung der alljährlichen Hege-schauen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der Fläche der Jagdbezirke repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften,

- die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke,
 - Vertreter der unteren Jagdbehörde und unteren Forstbehörde.
- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen; zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

(4) Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 12 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft.

Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 8 und 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 10 und 11 erfolgen mit einer Stimme je Jagdbezirk unter Berücksichtigung der jeweils vertretenen Fläche⁶ (Revierfläche/Bezugsfläche)⁷.

Zur Beschlussfassung muss bei Abstimmungen sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der vertretenen Fläche erreicht werden.

(5) Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen.

Diese einheitliche Stimmabgabe wird als eine Stimme gezählt.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 8

Beirat für Wildbewirtschaftung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgebundenen Aufgaben bei der Wildbewirtschaftung, insbesondere in Hinblick auf die Abstimmung von Wildhegemaßnahmen mit den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung kann ein Beirat zur Wildbewirtschaftung berufen werden.

(2) Der Beirat für Wildbewirtschaftung hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Wildbewirtschaftung. In dieser Funktion nimmt der Beiratsvorsitzende beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Der Beirat für Wildbewirtschaftung setzt sich zusammen aus sachkundigen Vertretern

- der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke beziehungsweise Inhaber oder Pächter von Eigenjagdbezirken sowie deren Bevollmächtigten;
- der Verwaltungsjagdbezirke des Bundes und der Länder;
- der Jagdgenossenschaften mit land- oder forstwirtschaftlichem Sachverstand;
- Jäger und Personen mit jagdlichem Sachverstand.

(4) Die Mitglieder des Beirates für Wildbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Amts-dauer, Wahlen

(1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2a) Stimmenthaltung (Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels) gilt als abgegebene gültige Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse als solche gezählt.

(3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält die zuständige untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.

Diese beinhaltet:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers.
- d) die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste),
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

Bei Beschlüssen zur Abschussplanung sind die abgegebenen Voten der anlässlich der Mitgliederversammlung angehörten Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften gesondert festzuhalten.

§ 11

Finanzierung der Aufgaben

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben: dieser richtet sich nach der für die Stimmberechtigten maßgebenden Fläche (Revierfläche/Bezugsfläche)⁸.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken.

Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 12

Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen.

Art und Umfang werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13

Auflösung der Hegegemeinschaft

(1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweils anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft.

Dezernat II/Ordnungsamt - Untere Jagdbehörde Lübben -

Lübben, den 13. Mai 2013
 i. A. Schulze
 Der Vorstand
 Landkreis Dahme - Spreewald
 Der Landrat
 Untere Jagd- und Fischereibehörde
 15904 Lübben (Spreewald)
 Stephan Jaan
 Vorsitzender der HG
 Michael Zesch
 Stellvertr. Vorsitzender
 Dr. Grünewald
 Schriftführer
 Schatzmeister
 Dietmar Becker

Krausnick, den 25.01.2013

Ort

Anlage 1: Hegerichtlinie der HG Krausnick

Anlage 2: Jagdbezirk mit Flächenaufstellung

Genehmigungsverfügung

Die am 22. Februar 2013 beschlossene Satzung der „Hegegemeinschaft Krausnick“ wurde gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG von mir genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung wird gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG öffentlich bekannt gemacht und liegt im Original mit sämtlichen Anlagen in der Zeit vom 7. Juni 2013 bis zum 5. Juli 2013 in der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Dahme-Spreewald Lübben (Spreewald), 13.05.2013

Der Landrat

Im Auftrag

Schulze
 Schulze



